

# Geheimhaltungserklärung

zwischen den Firmen:

**Brinkmann|IT**  
**Postfach 1205**  
**D-48249 Dülmen**  
**(im Weiteren "A" genannt)**

und

---

---

---

---

**(im Weiteren "B" genannt)**

**betreffend des Projektes:**

---

## §1

A verpflichtet sich, die ihr mitgeteilten Erkenntnisse und Informationen zur Konstruktion, Entwicklung und Fertigung, die im Zusammenhang mit dem o.a. Projekt stehen, geheim zu halten.

Sie trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.

Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

## §2

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Erkenntnisse und Informationen, welche

- a. zur Zeit der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder danach allgemein bekannt werden, oder
- b. im rechtlichen Besitz von A waren, bevor sie von B mitgeteilt wurden und vorher weder direkt noch indirekt von B erhalten wurden oder werden, oder
- c. nach der Offenlegung A rechtmäßig von Dritten mitgeteilt werden.  
und sofern A von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet wird. In diesem Fall muss A die Partei B umgehend informieren.

## §3

A verpflichtet sich weiterhin, die Ihr mitgeteilten projektbezogenen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.

## §4

A wird Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit dem Projekt erhalten haben, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung unverzüglich dem B auf erstes Anfordern zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Erfinder an den

Interessent oder einem mit dem Interessent im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

1. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
2. Jegliche Unterlagen und Informationen des Erfinders, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
3. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und der Vertraulichen Informationen ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

#### §5

A wird schutzfähige Entwicklungen, welche im Rahmen der Projektdurchführung entstehen B umgehend mitteilen. Die anmeldende Partei (A oder B) erhält die Patentrechte, wobei die andere Partei ein uneingeschränktes Nutzungsrecht erhält. Dieses Nutzungsrecht kann nur solange durch die andere Partei wahrgenommen werden, wie sich diese nutznießende Partei zu 50 % an den laufenden Kosten beteiligt. Diejenige Partei, welche die Patentrechte hält, sendet der anderen Partei eine entsprechende Rechnung mit Nachweis der entstandenen Patentkosten per Post. Zahlt der Rechnungsempfänger nicht binnen 30 Tagen die sog. Nutzungsgebühr, so entfällt umgehend das uneingeschränkte Nutzungsrecht. Welche Partei die Patentrechte anmeldet wird im beiderseitigen Einvernehmen geregelt.

#### §6

Beide Parteien haften nicht für Folge- und Vermögensschäden einschließlich entgangenen Gewinn, sofern nicht grob fahrlässig oder unter Vorsatz gehandelt wurde.

A anerkennt und akzeptiert, dass ein Bruch einer der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag durch ihn B irreparable Schäden zufügen kann, die sich durch Entschädigungszahlungen nicht angemessen ausgleichen lassen. Daher wird zwischen den Parteien eine angemessene maximale Haftung vereinbart. Diese Haftung ist auf maximal 2.000, - Euro begrenzt, sofern die vertragsbrüchige Partei nicht grob fahrlässig oder unter Vorsatz handelt.

Bei Personen- und Sachschäden ist die Haftung begrenzt auf Inhalt und Deckungshöhen der Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung der haftenden Partei.

#### § 7

Die Geheimhaltungsvereinbarung wird für eine Dauer von 5 (fünf) Jahren geschlossen.

#### § 8

Die vertragsschließenden Parteien haben die vorliegende Geheimhaltungserklärung ausgehandelt auf der Basis, dass die darin formulierten Regelungen hinsichtlich des Inhalts ihre uneingeschränkte Zustimmung finden. Die vorliegende Geheimhaltungserklärung ersetzt sämtliche vorher erfolgten Erklärungen, Vereinbarungen, Stellungnahmen und Abstimmungen, gleichgültig ob in mündlicher oder schriftlicher Form, zu jeglicher diesbezüglichen Thematik.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 9

Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen als auch unter Ausschluss des UN und EU – Kaufrechts anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz von A örtlich zuständig.

§ 10

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

.....  
Dülmen, den

.....  
Ort, Datum

i.A. Brinkmann.....  
Unterschrift A

.....  
Unterschrift B